

RS Vwgh 1997/6/30 93/10/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/07/0249 B 20. März 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Der VwGH ist zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bfr ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur mehr theoretische Bedeutung besitzen (Hinweis auf E vom 12.2.1985, 84/07/0019). Fällt das Rechtsschutzinteresse im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weg, dann führt dies zur Einstellung des Verfahrens.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993100119.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>